



- Abteilung Bankwirtschaft -

Veranstaltungen im Sommersemester 2021

Weiterhin werden die Veranstaltungen an der Universität zu Köln und den angeschlossenen Forschungsinstituten durch die Corona-Pandemie beeinflusst. Bereits im dritten Semester in Folge wurden alle Präsenzveranstaltungen abgesagt – alle Vorlesungen, Übungen, Seminare und Gastvorträge werden weiterhin nur in digitaler Form angeboten.

Im laufenden Sommersemester bietet Herr **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** zusammen mit Herrn **Hendrik Kußmaul** ein **Bachelorseminar** und ein **Unternehmensplanspiel** an. Letzteres hat Herr **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** in seine Veranstaltung zum **Management von Leasinggesellschaften** integriert. Die Studierenden können direkt die in der Vorlesung erlernten Management-Tools auf konkrete situative Kontexte anwenden und so aus der Sicht einer Unternehmensleitung die Konsequenzen der Managemententscheidungen kritisch reflektieren.

Das Lehrangebot wird im Sommersemester durch die sehr teilnehmerintensiven Vorlesungen und Übungen zum **Finanzmanagement** mit mehreren Hundert Studierenden ergänzt. Auch diese Veranstaltungen von Herrn **Dr. Spörk** werden ausschließlich digital angeboten.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wurde die Initiative **Fin. Connect.NRW** ins Leben gerufen. Mit dieser Initiative soll eine Plattform geschaffen werden, auf der sich die Finanz- und Wirtschaftsakteure austauschen können mit dem Ziel, den Restart nach Corona sowie die Herausforderungen mit der digitalen und nachhaltigen Transformation der Wirtschaft zu bewältigen.

Ein zentraler Bestandteil von **Fin. Connect.NRW** ist die Task Force Banken, die unter anderem mit dem Seminar für Bankbetriebslehre der Universität zu Köln kooperiert.

Auf Initiative von Herrn **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** findet am 29. April 2021 eine Informationsveranstaltung in Zusammenarbeit mit der IHK NRW zum Thema „**Auf neuen Finanzierungswegen erfolgreich aus der Krise**“ statt. Herr **Prof. Dr. Hartmann-Wendels** wird dort die Themen Leasing und Factoring betreuen.

Aktuelle Forschungsprojekte

Analysts & Conference Calls: Peer Effects, Learning & Group Diversity

Dieses Forschungsprojekt wird kollaborativ von Herrn **Dr. Jaspersen** (Universität zu Köln), Herrn **Prof. Dr. Daniel Metzger** (University of Rotterdam), Herrn **Sebastian Weibels** (Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht) und Herrn **Jun.-Prof. Dr. Tom Zimmermann** (Universität zu Köln) bearbeitet.

Sell-Side-Analysten interagieren in einer großen Vielzahl von Szenarien miteinander. In diesem Zusammenhang sind Telefonkonferenzen eine interessante Umgebung, um Gruppeninteraktionen zu untersuchen.

Nehmen Sie akademische Seminare als eine Metapher. Das Lernen in Seminaren kann am besten sein, wenn es eine Gruppe von klugen Gelehrten gibt, die sich in aktiven Diskussionen befinden. Profitieren Analysten oder die Gesamtqualität einer Unternehmenskonferenz von der Anwesenheit und Interaktion talentierter Analysten, möglicherweise mit unterschiedlichem Fachwissen?

Wir versuchen, diese Frage zu beantworten, indem wir die Transkripte von Telefonkonferenzen mit Hilfe von maschinellen Textmining-Techniken verarbeiten. Dabei klassifizieren wir Analysten mit Hilfe der Latent Dirichlet Allocation (LDA)-Methode in verschiedene Themengebiete, basierend auf ihren Fragen in der Konferenz. Dies ermöglicht uns, Gruppeneffekte zu erkennen,

indem wir die Genauigkeit der Prognosen der Analysten nach jeder Konferenz anhand der I/B/E/S-Datenbank untersuchen. Auf dieser Grundlage wird in einer weiteren Analyse ermittelt, ob es Themen gibt, die zu einer signifikant höheren Genauigkeit beitragen, und ob es eine optimale Zusammensetzung von Themen gibt, die in einer Konferenz vorhanden sein sollten, um eine möglichst genaue Konsensprognose zu ermöglichen.

Fertigstellung des Europäischen Hauses 2025 – Koordinierte Baumaßnahmen zur Stärkung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

Die Finanzkrise 2007 sowie die im März 2020 aufkommende Corona-Krise offenbarten die Verwundbarkeit der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Ein stabiler Euroraum gilt als unerlässlich für das dauerhafte Bestehen des Währungsraums. Wenngleich in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet Fortschritte erzielt wurden, sind weitere institutionelle Reformen der Architektur des Währungsverbundes erforderlich.

Der von den fünf Präsidenten der großen EU-Institutionen 2015 veröffentlichte Bericht schlägt mit der beabsichtigten Schaffung des Europäischen Hauses bis 2025 weitreichende Integrationsschritte vor. Dreh- und Angelpunkt, um aus der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine handlungsfähige Gemeinschaft zu formen, stellt die angestrebte Entwicklung der Wirtschafts-, Finanz-, Fiskal- und Politischen Union dar. In einem kürzlich erschienenen [Artikel](#) in der Zeitschrift „**Perspektiven der Wirtschaftspolitik**“ wird das geplante Vorhaben im Detail von Herrn **Johannes Beermann** (Vorstand Deutsche Bundesbank), Herrn **Prof. Dr. Michael Torben Menk** (Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern) und Herrn **Florian Neitzert** (Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht) skizziert und die Herausforderungen der Zusammenführung von Banken- und Kapitalmarktunion zu einer Finanzunion herausgearbeitet.

- Abteilung Bankrecht -

Vorlesungen im Sommersemester 2021

Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Balzer hält dienstags von 8-9.30 Uhr die Vorlesung zum **Bankrecht**. Sie findet pandemiebedingt online über Zoom statt. Prof. Dr. K. P. Berger hält die Vorlesung **Kreditsicherungsrecht**, die aus Video-Podcasts und Liveveranstaltungen über Zoom an ausgewählten Montagen von 10-11.30 Uhr besteht.

Forschung und Veröffentlichungen

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Bearbeitungsentgelte

Der BGH hat seit dem Jahr 2014 Klauseln in Darlehensverträgen, die ein Bearbeitungsentgelt für die kreditgewährende Bank vorsehen, wegen Verstoßes gegen AGB-Recht für unwirksam erklärt, und zwar sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber gewerblichen Kunden. Dies ist vielfach und zu Recht kritisiert worden; die Praxis muss aber mit dieser Rechtsprechung leben. Für Kunden stellt sich die Frage, wie sie vor der Rechtsprechungsänderung gezahlte Bearbeitungsentgelte zurückerlangen können. Der bereicherungsrechtliche Rückzahlungsanspruch ist regelmäßig schon verjährt. Prof. Berger untersucht in einem Aufsatz in Heft 16 der Wertpapier-Mitteilungen (WM 2021, 757), unter welchen Voraussetzungen Kunden noch mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung des Bearbeitungsentgelts gegen den Anspruch der Bank auf Rückzahlung des Darlehens aufrechnen können. Dies ist unter Umständen noch nach Verjährungseintritt möglich (§ 215 BGB), nämlich wenn der Darlehensrückzahlungsanspruch zu einer Zeit erfüllbar war, zu der der Anspruch auf Rückgewähr des Bearbeitungsentgelts noch nicht verjährt war. Während dies bei Verbraucherdarlehen gem. § 500 Abs. 2 S. 1 BGB stets der Fall ist, bedarf es dazu bei gewerblichen Darlehensverträgen vertraglicher Sondertilgungsklauseln. Diese werden in dem Beitrag ausführlich erörtert.

Darlehenskündigung wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse

Das OLG Düsseldorf hat am 21.04.2020 zur Kündigung eines Darlehens wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse entschieden. Eine solche Verschlechterung sei nach objektiven Maßstäben zu ermitteln und müsse nicht nur vorübergehender Natur sein. Ein bloß teilweises Ausbleiben der Tilgungsleistungen über einen bestimmten Zeitraum genüge im konkreten Fall nicht. Prof. Berger und Hendrik Nettekoven begründen in WuB 2021, 161, dass das OLG dieser bereits in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung folgt und für die Praxis ausschließt, dass das Mahnungserfordernis bei der Kündigung umgangen wird.

Weitere Veröffentlichungen

Berger, K.P./Sussmann, E.: Arbitrator Techniques and Their (Direct or Potential) Effect on Settlement, New York Dispute Resolution Lawyer 2021, Heft 1, S. 14 ff.

Scholl, B./Götz, C.: Keine unzulässige Benachteiligung wegen des Alters durch „Erwachsenenhotel“, Anm. zu BGH, Urt. v. 27.5.2020, EWiR 2021, 19 f.

Aus der Rechtsprechung

BGH: Entgelt für Sofortüberweisung oder PayPal zulässig

Unternehmen dürfen ein Entgelt für die Zahlung mittels Sofortüberweisung oder PayPal erheben. Das hat der BGH mit Urteil vom 25.3.2021 entschieden. § 270a BGB verbietet nur die Bepreisung der Nutzung einer SEPA-Lastschrift, SEPA-Überweisung oder Zahlungskarte (Kreditkarte). Bei einer „Sofortüberweisung“ wird das Entgelt nicht für die Nutzung dieser Überweisung verlangt, sondern für die Einschaltung des Zahlungsauslösedienstes. Auch das Entgelt bei PayPal-Zahlung erfolgt allein für die Einschaltung des Zahlungsdienstleisters PayPal für die Zahlungsabwicklung durch Übertragung von E-Geld.

BGH: Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken unwirksam

Der BGH hat mit Urteil vom 27.4.2021 Klauseln in den AGB-Banken für unwirksam erklärt, die ohne inhaltliche Einschränkung die Zustimmung des Kunden zu Änderungen von AGB fingieren. Nr. 1 Abs. 2 AGB-Banken fingiert die Zustimmung des Kunden zu einer Änderung der AGB, wenn er seine Ablehnung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Da die Klausel so weit gefasst sei, dass sie auch eine Umgestaltung des gesamten Vertragsgefüges erfasse, sei sie mit den wesentlichen Grundgedanken der §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB unvereinbar, die dafür das Erfordernis eines Änderungsvertrags vorsehen. Auch Nr. 12 Abs. 5 AGB-Banken halte der Inhaltskontrolle nicht stand, weil die Klausel es ermögliche, das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung zugunsten der Bank zu verschieben und damit die Position des Vertragspartners zu entwerten. Auch für solche Fälle bedürfe es eines Änderungsvertrags.

Interessante Neuerwerbungen

Rösler, P./Wimmer, K./Lang, V.: Vorzeitige Beendigung von Darlehensverträgen, 2. Aufl. 2021, 293 S.

Braun, E.: Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, 2021, 705 S.

Kühn, S.: Barabfindungsklauseln in Wandelanleihebedingungen, 2020, 453 S.

Schneider, D.: Widerrufsrechte beim Crowdfunding, 2020, 443 S.

Scholz, S.: Zusammengesetzte Verträge im Sinne von § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB, 2020, 194 S.

Weck, Th.: Die Regulierung innovativer Finanzinstrumente, 2020, 1190 S.

Alle Neuerwerbungen finden Sie tagesaktuell auf unserer Internetseite.

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im Archiv einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn HIER abbestellen